
**Sporthallenordnung
für die Benutzung der Sporthallen
einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen
der Stadt Neuburg an der Donau**

Legende

**§ 1
Allgemeines**

Die städtischen Sporthallen dienen vorrangig dem Schulsport und der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung. Im Übrigen stehen sie den hiesigen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen zur Verfügung.

Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Stadt erlaubt, sofern es sich nicht um Schulveranstaltungen handelt.

**§ 2
Überlassung der Sporthallen / Belegungspläne**

Die Belegungszeiten der Sporthallen werden in den jeweiligen Belegungsplänen festgesetzt und sind für alle Sporthallenbenutzer verbindlich. Der Austausch von Belegungsstunden zwischen den Sporthallenbenutzern ist nur mit Zustimmung der Stadt gestattet.

Wenn die Sporthallen von der Stadt benötigt werden, hat der Sporthallenbenutzer von seinen Belegungszeiten, die ihm im Rahmen des Belegungsplanes die Benutzung gestatten, zurückzutreten. Für diesen Fall besteht für die Stadt keine Verpflichtung zur Vermittlung von Ersatzräumen oder Ersatzzeiten.

Wird auf die den Sporthallenbenutzern eingeräumten Belegungszeiten einmalig oder auf die Dauer verzichtet, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Bei unzureichendem Besuch der Belegungsstunden (weniger als 8 Teilnehmer pro Belegungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

Auf Zuteilung von Belegungszeiten besteht - mit Ausnahme der Schulen, deren Sachaufwandsträger die Stadt ist - grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Schulen, deren Sachaufwandsträger die Stadt ist, Amateur-Sportvereine und gemeinnützige Organisationen haben bei der Festsetzung der Benützungszeiten Vorrang gegenüber anderen Schulen, Vereinen, sonstigen Organisationen, Privatpersonen und gewerblichen Unternehmen.

**§ 3
Übungsleiter**

Die Vereine benennen jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres der Stadt schriftlich die verantwortlichen Übungsleiter sowie deren Stellvertreter. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

Die Benutzung der Sporthallen darf nur in der Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, erfolgen. Die Übungsleiter sind gegenüber der Stadt für die genaue Einhaltung der Sporthallenordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Sporthallen, Einrichtungen und Geräte schonend benützt und pfleglich behandelt werden.

Der Übungsleiter bzw. sein Vertreter sorgt insbesondere für:

- die festgelegte Nutzung (lt. Belegungsplan) der Sporthalle;
- Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume;
- das ordnungsgemäße Einräumen der benutzten Geräte in die Geräteräume;
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen;
- das Verschließen der Türen und Fenster;
- dass sich in der Sporthalle und den Neben- bzw. Vorräumen keine unberechtigten Personen aufhalten;
- dass die Fluchtwege nicht versperrt werden;
- überprüft und beobachtet laufend die Sicherheit der Geräte;
- betritt als erster und verlässt als letzter die Sporthalle bzw. den Umkleideraum und überzeugt sich davon, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt. Er ist auch verantwortlich, dass das Wasser abgedreht und die Beleuchtung ausgeschaltet wird;
- meldet sofort etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen der Stadt oder dem Hausmeister.

§ 4

Verhalten in den Sporthallen

Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, und mit Turnkleidung betreten werden. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist verboten.

Das Rauchen in den Sporthallen und in den Nebenräumen ist verboten.

Für die Sauberkeit in allen Räumen ist Sorge zu tragen.

Eine zweckfremde Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 5

Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sporthallenbenutzer benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen **nicht** gestattet werden.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Die Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und fachgerecht benutzt werden.

Die Übungsleiter haben sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 6 Ballspiele

Die in den Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Softbälle) verwendet werden.

§ 7 Belegungszeit

Die Einhaltung der zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten. In den festgesetzten Zeiten ist nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Sporthalle. Das Aus- und Ankleiden sowie das Duschen zählen nicht zur Belegungszeit. Der Turn- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallen zum festgelegten Zeitpunkt verlassen werden können.

Die Sporthallen sind bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.

§ 8 Außenbereich

Der Außenbereich der Sporthallen ist ebenfalls pfleglich zu behandeln und nicht zu verunreinigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fahrräder an den hierfür eingerichteten Stellplätzen abgestellt werden.

§ 9 Hausrecht

Ein Vertreter der Stadt, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sporthalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sporthalle zu verweisen.

§ 10 Haftung

Der Sporthallenbenutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Sie haften auch bei Benutzung der Sporthalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Der Sporthallenbenutzer hat hierfür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Schadensersatzansprüche des Sporthallenbenutzers gegenüber der Stadt wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Für Personen- und Sachschäden, die in den Sporthallen eintreten, übernimmt die Stadt gegenüber den Sporthallenbenutzern oder Dritten keinerlei Haftung.

Die Stadt haftet nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z.B. Bekleidung, Wertgegenstände, Bargeld etc.).

Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

§ 11 Freistellungsverpflichtung

Der Sporthallenbenutzer verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle erhoben werden.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

Der Sporthallenbenutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 1 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlungen der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.

§ 12 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Sporthallenordnung wird von jedem Sporthallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Nutzer unterwirft sich mit dem Betreten der Sporthalle diesen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01. April 1996 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 12. März 1996